

6. Änderung der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI)



Der Gemeinderat hat am 22.06.2026 folgende 6. Änderung der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI) vom 23.11.2020, zuletzt geändert am 21.07.2025, beschlossen:

§ 1 zur Änderung von § 5 Entgelthöhe

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

TAKKI Gültig ab	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	26/27	27/28	26/27	27/28	26/27	27/28	26/27	27/28
	3,81 €	3,97 €	2,84 €	2,95 €	1,91 €	1,99 €	0,75 €	0,78 €

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres:

TAKKI Gültig ab	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren		Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	
Entgelt je Betreuungsstunde der wöchentlichen Betreuungszeit (Sockelbetrag für VÖ und GT)	26/27	27/28	26/27	27/28	26/27	27/28	26/27	27/28
	1,61 €	1,68 €	1,25 €	1,30 €	0,85 €	0,89 €	0,28 €	0,29 €
Zuschlag ab der 31. Betreuungsstunde	2,46 €	2,56 €	2,46 €	2,56 €	2,46 €	2,56 €	2,46 €	2,56 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Entgeltregelung der Stadt Renningen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen (TAKKI) bleiben unverändert.

Renningen, den 23.06.2026

Gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.